



Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 1.1.2007

Notwendiger Inhalt von Rechnungen zur Sicherung des Vorsteuerabzugs

(unter Berücksichtigung des Steueränderungsgesetzes 2003)

Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 UStDV) bis zu 100 € (150€ ab 1.1.2007) brutto müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den **Rechnungsaussteller**
(Vollständiger Name und Anschrift)
- die Menge und **Art der Ware oder der Leistung**
- das **Entgelt und den Steuerbetrag**
für die Lieferung und sonstige Leistung
in einer Summe
- den **Steuersatz**
- **Hinweis auf evtl. Steuerbefreiung**
- **Ausstellungsdatum**

Andernfalls kann **keine Vorsteuer abgezogen** werden.

Bei Fahrausweisen, Fahrzeuglieferungen, Differenzbesteuerung, Beförderungs- und Versandungslieferungen sowie so genannten Dreiecksgeschäften bestehen besondere Vorschriften.

Fehlt auch nur **eine der im Schaubild aufgeführten Voraussetzungen** in der Rechnung, **dann ist der komplette Vorsteuerabzug für diese Rechnung ausgeschlossen.**

Erforderlich ist somit ab dem 1.1.2004 eine erhöhte Aufmerksamkeit. Bereits jetzt erscheint es zweckdienlich, Rechnungen daraufhin zu prüfen, ob diese die entsprechenden Pflichtbestandteile enthalten.

Sind Rechnungen nicht vollständig, fehlen also wesentliche Grundlagen lt. Schaubild, dann **sollte der jeweilige Lieferant gebeten werden, berichtigte Rechnungen**, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, **zu erstellen.**

Im Fall der Weigerung des Lieferanten wäre ggf. zu prüfen, ob im Einzelfall ein Zurückbehaltungsrecht (vgl. § 273 BGB) in Bezug auf eine etwaige noch ausstehende Rechnungsbegleichung geltend gemacht werden kann und soll.

Die **Geltendmachung von Vorsteuern aus unvollständigen Rechnungen begründet** zukünftig immer die **Gefahr der** Bewertung als **Steuerverkürzung** oder ggf. der **Steuerhinterziehung** durch die Finanzverwaltung. Vorsteuern können daher nur dann gebucht werden, wenn die jeweiligen betreffenden Rechnungen vollständig sind, d. h. ggf. erst nach Vorliegen berichtigter Rechnungen.

Im übrigen ist zu prüfen, ob die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer richtig ist. Weist ein Lieferant in der Rechnung 19% Umsatzsteuer aus, obwohl die Leistung nur dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegt, dürfen tatsächlich auch nur diese 7% Umsatzsteuer abgezogen werden.

